

# **Satzung der Turn- und Sportvereinigung Sachsenhausen 1857 jur. Pers.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: **Turn- und Sportvereinigung Sachsenhausen 1857.**
2. Der Verein genießt gemäß Verleihungsurkunde vom 28. März 1892 die Rechte einer juristischen Person (j. P.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Fachverbänden. Die Satzungen des Landessportbund Hessen e. V., der Fachverbände und der Spitzenverbände sind für den Verein verbindlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen/Wettkämpfen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse laut Finanzordnung - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften, Vereinen/Verbänden und Organisationen zu beteiligen, deren Gegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, und solche Gesellschaften, Vereine/Verbände und Organisationen zu gründen, zu erwerben und zu leiten.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

### § 3

#### **Verwirklichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Übungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- d) Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- e) Projektbezogene Gemeinschaftsarbeiten mit Schulen, anderen Organisationen, anderen Institutionen, anderen Vereinen und Einrichtungen zur Erweiterung von sportlichen Projekten;
- f) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO, u.a. durch die Gründung von Fördervereinen zu Gunsten der vorgenannten Einrichtungen sowie durch ehrenamtliche projektbezogene Tätigkeiten;
- g) die Zuwendung von anteiligen Mitteln einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.

#### **B. Mitgliedschaft**

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Vorstand ist nicht zur Aufnahme verpflichtet und auch nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben bzw. mitzuteilen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung, alle geltenden Ordnungen, wie z.B. Haus-, Finanz- und Geschäftsordnungen, sowie Entscheidungen der Vereinsorgane an. Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

5. Mitteilungen, Erklärungen oder Einladungen jeglicher Art des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Laufende Änderungen sind daher dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Dem Verein gehören an
  - a) Erwachsene;
  - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre);
  - c) Kinder (unter 14 Jahre);
  - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung);
  - e) Juristische Personen.
7. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben oder ohne Unterbrechung dem Verein fünfzig Jahre angehört haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben jedoch die Rechte eines Mitglieds.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht abtretbar oder anderweitig übertragbar.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
  - b) freiwilligen Austritt (Abs. 2),
  - c) Ausschluss (Abs. 3).
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendervierteljahrs möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Im Falle eines Austritts sind Rückständige Beiträge und andere Verpflichtungen vorher zu begleichen. Dem Verein steht das Recht zu, diese zu verlangen und einzutreiben.
3. Durch Beschluss des Vorstands (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder) kann ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags oder eines nicht unerheblichen Teils des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist;
  - b) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - d) wenn das Mitglied innerhalb des Vereins für den Übertritt in einen anderen Verein wirbt;
  - e) wenn dem Mitglied massives unsportliches Verhalten vorgeworfen wird;
  - f) Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - g) sonstige wichtige Gründe.
 Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Widerspruch

einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben - mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 2. - kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist ausgeschlossen. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Übungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der geltenden Platz-, Hallen- und Hausordnungen sowie sonstiger Ordnungen und Anordnungen zu benutzen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren**

1. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Entgelte im Voraus und termingerecht zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote oder Projekte des Vereins, die über allgemeine mitgliedschaftliche Leistungen des Vereins hinausgehen, oder zur Aufnahme in den Verein (sog. Aufnahmegebühren).
3. Umlagen (bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags) können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt unter

Angabe der Gläubiger-ID (DE72 ZZZ0 0000 8029 97) und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden laufenden Kalenderjahres ein. Verwaltungstechnisch kann der Einzug bis zu 2 Wochen ab dem Stichtag erfolgen.

5. Weist das Bankkonto eines Mitglieds zum Zeitpunkt des Einzugs des Beitrages/der Gebühren/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
6. Die Aufnahme minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
7. Anträge auf Stundung oder Erlass können in begründeten Einzelfällen beim Vorstand eingereicht werden.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der 1. Schriftwart/in
  - dem/der 2. Schriftwart/in
  - dem/der 1. Kassenwart/in
  - dem/der 2. Kassenwart/in
  - dem/der Hauswart/in
  - dem/der Jugendwart/in
  - dem/der Pressewart/in
  - den Abteilungsleitern/innen aller Abteilungen.
2. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein.
3. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
  - der/die 1. Vorsitzende/in
  - der/die 2. Vorsitzende/in
  - der/die 1. Schriftwart/in
  - der/die 2. Schriftwart/in
  - der/die 1. Kassenwart/in
  - der/die 2. Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine/einen Vorsitzende/n zusammen mit einem/einer Schriftwart/in oder einem/einer Kassenwart/in.

4. Die Wahlen erfolgen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, auf der jährlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre und die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hierzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB oder Geschäftsführer bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
7. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten, der Tatbestand der Unfähigkeit zu ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## **§ 10**

### **Die Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Verwaltung des Vereinsvermögens; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann sich insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Ordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Dem Vorstand steht die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen oder Unterabteilungen des Vereins zu.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzende/n; bei dessen Verhinderung von der/die 2. Vorsitzende/n, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder in Textform (auch per E-Mail) einberufen werden.

2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Die Vorstandssitzungen sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren, wobei die Protokolle von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Schriftwart/in oder dem/der 2. Schriftwart/in zu unterschreiben sind.
8. Im Einzelfall kann der/die einladende Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Textform erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die einladende Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom/von der einladenden Vorsitzende/n gesetzten Frist, muss der/die einladende Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
  - b) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen;
  - g) Bestätigung der/des Jugendwarts/in;
  - h) Genehmigung und/oder Entgegennahme des Haushaltsplans;
  - i) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - k) Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds;
  - l) Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, die im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden soll.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der schriftlichen Form und haben beim Vorstand fristgerecht einzugehen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
5. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es jedoch einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
9. Bei Stimmengleichheit hat eine erneute Abstimmung zu erfolgen.
10. Bei Beschlussfassungen und Wahlen hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.
12. Über den Verlauf, die Beschlussfassungen und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied (soweit ein solcher anwesend ist) gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungen, die gefassten Beschlüsse, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Protokolle sind mind. 10 Jahre aufzubewahren (auch in elektronischer Form möglich).



## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von drei Vierteln aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

### **D. Abteilungen des Vereins**

## **§ 15**

### **Bildung von Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstands unselbstständige Unterabteilungen bilden nach den Maßgaben von Abs. 1 und Abs. 2.

## **§ 16**

### **Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis einschließlich das 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vorstand bestätigt werden muss.
5. Die gewählten Jugendvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **E. Vergütungen**

### **§ 17**

#### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 Abs. 8 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam zu Liquidatoren genannt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für Pflege und Förderung von Turnen und Sport zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19**

#### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des (Landessportbundes Hessen, Abteilungsfachverbände der zugehörigen Landes- und Bundesverbände etc.) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.  
Übermittelt werden (an die oben genannten Verbände) Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 20**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ist Frankfurt am Main.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2018 beschlossen und tritt mit der Bestätigung des Finanzamtes, dass nach der Abgabenordnung die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen erfüllt sind, in Kraft.
2. Jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Der Verein steht unter der Aufsicht des Ordnungsamtes der Stadt Frankfurt am Main.